

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Michail Nelken (LINKE)**

vom 12. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2021)

zum Thema:

Digitaler Zufall und soziale Gerechtigkeit bei kommunaler Wohnungsvergabe?

und **Antwort** vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Michail Nelken (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27305

vom 12. April 2021

über Digitaler Zufall und soziale Gerechtigkeit bei kommunaler Wohnungsvergabe?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Welche städtischen Wohnungsbaugesellschaften setzen bei der Wohnungsvergabe digitale Software mit Zufallsgenerator ein? Seit wann kommt ggf. diese Software zum Einsatz?

Antwort zu 1:

Bei der degewo wird seit Mai 2020 der Vermietungsprozess digitalisiert. Mit der Vermietungssoftware der wohnungshelden GmbH wurde auch der sogenannte berechnete Zufall implementiert. Die HOWOGE setzt seit 2019 bei der Wohnungsvergabe digitale Software mit Zufallsgenerator ein. Bei allen anderen landeseigenen Wohnungsunternehmen wird kein Zufallsgenerator für die Auswahl bei dem Wohnungsvergabeprozess angewendet.

Frage 2:

Nutzen alle städtischen Wohnungsbaugesellschaften die gleiche Software und wurde deren Anwendung vom Senat geprüft und empfohlen?

Antwort zu 2:

Die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) nutzen nicht die gleiche Software und deren Anwendung wird nicht vom Senat kontrolliert. Sowohl der Einkauf von Software als auch die Vergabe von Dienstleistungen bei den LWU unterliegen den Regelungen des Vergaberechts.

Frage 3:

In welchen Phasen des Vermietungsverfahrens erfolgt eine Auswahl unter den Bewerber*innen mittels eines digitalen Zufallsgenerators?

Antwort zu 3:

Die Anwendung des Zufallsgenerators wird bei der Einladung zu einem Besichtigungstermin sowohl bei der degewo als auch bei der HOWOGE eingesetzt. Mit der Anwendung des Zufallsgenerators wird sichergestellt, dass alle erfassten und berechtigten Interessent*innen die gleiche Chance unabhängig vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme auf einen Besichtigungstermin erhalten.

Frage 4:

Richtet sich der Einsatz dieser Vergabesoftware nach der Anzahl der Bewerber*innen, nach sozialen oder ethnischen Merkmalen der Bewerber*innen oder kommt sie bei jedem Vergabeverfahren zur Anwendung?

Antwort zu 4:

Bei degewo und Howoge ist die Zufallsauswahl fester Bestandteil im Vermietungsprozess und wird bei allen veröffentlichten Wohnungsangeboten durchgeführt.

Die Erfassung sozialer und ethnischer Merkmale von Wohnungsbewerber*innen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig und nicht mit dem Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetz (AGG) vereinbar.

Frage 5:

Wie sichern die Wohnungsbaugesellschaften bei einem Vergabeverfahren, in dem Zufallsgeneratoren Bewerber*innen auswählen, die Erfüllung ihres sozialen Versorgungsauftrags, Wohnungssuchende mit Wohnraum zu versorgen, die sich auf dem freien Wohnungsmarkt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können?

Frage 6:

Wie ist es möglich, bei der Bewerberauswahl mittels derartiger Vergabesoftware eine gewünschte positive Privilegierung von Bewerber*innengruppen zu ermöglichen?

Antwort zu 5 und 6:

Auch mit der Nutzung der Zufallsauswahl kommen die LWU ihrem sozialen Auftrag im vollen Umfang nach. Grundsätzlich sind die LWU verpflichtet, ihren Vermietungsprozess und die Wohnungsvergabe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen des Wohnraumversorgungsgesetz Berlin (WoVG Bln) und der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ rechtskonform und diskriminierungsfrei zu organisieren.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ zwischen dem Senat und den sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften vom 05.04.2017 ist sichergestellt, dass 60% der zur

Wiedervermietung kommenden Wohnungen an WBS-Berechtigte vermietet werden. Mit der im April 2021 unterzeichneten Ergänzungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung erhöht sich dieser Anteil auf 63%. Davon wird wiederum ein Anteil von mindestens 25% an besondere Bedarfsgruppen vermietet. Daher stehen nicht alle freiwerdenden Bestandswohnungen zur unbeschränkten Wiedervermietung zur Verfügung. Im Rahmen von Kooperationsverträgen werden Wohnungen für Wohnungssuchende im Geschützten Marktsegment (GMS) und auch für Geflüchtete sowie Student*innen oder Auszubildende vermietet.

Frage 7:

Trifft es zu, dass kommunale Wohnungsbaugesellschaften in sogenannten sozialen Brennpunkten die Neuvermietung an Wohnungssuchende im Transferleistungsbezug und mit „Migrationshintergrund“ zu begrenzen suchen? Wie wird diese Zielstellung beim Einsatz eines Zufallsgenerators im Vergabeverfahren realisiert?

Antwort zu 7:

Die Vermietung von Wohnungen an WBS-Berechtigte und an besondere Bedarfsgruppen erfolgt gemäß der Vorgaben in der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ sowie den Bestimmungen des Wohnraumversorgungsgesetz Berlin (MietenWoG). Diese Vorgaben gelten bestandsweit und unterliegen keiner regionalen Begrenzung. Allerdings haben die LWU die Möglichkeit der Abweichung von den vereinbarten Quoten mittels Ausnahmegenehmigung durch den Senat. Diese Ausnahmegenehmigung orientiert sich am jeweils aktuellen Monitoring Soziale Stadtentwicklung.

Berlin, den 30.4.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen